

# Satzung

## Der LAG Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen, Grundsicherungsbetroffenen und prekär Beschäftigten im Landesverband Berlin der Partei DIE LINKE

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 24. Juni 2021 in Berlin

### § 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen, Grundsicherungsbetroffenen und prekär Beschäftigten, Leih- und Zeitarbeiter:innen, Menschen ohne armutsfeste Renten und Obdach- und Wohnungslose im Landesverband Berlin der Partei DIE LINKE ist ein landesweiter Zusammenschluss gemäß § 7 der Landessatzung der Partei DIE LINKE Landesverband Berlin
- (2) Kurzbezeichnung lautet „LAG Hartz IV Berlin“.

### § 2 Zweck und Ziele

In der LAG Hartz IV Berlin engagieren sich Parteimitglieder, Gastmitglieder sowie parteilose Sympathisantinnen und Sympathisanten der LINKEN für die Interessen der Erwerbslosen, Grundsicherungsbetroffenen und prekär Beschäftigten. Die LAG Hartz IV Berlin will durch ihre Arbeit innerhalb und außerhalb der Parteistrukturen das Bewusstsein für die sozial Benachteiligten und Ausgegrenzten stärken. Jede und jeder in der Bundesrepublik Deutschland Lebende soll teilhaben können am soziokulturellen Leben. Die hierzu notwendigen finanziellen Mittel müssen individuell und repressionsfrei ausgezahlt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, entweder Mitglied oder Gastmitglied der Partei DIE LINKE oder parteilos ist und sich zu den Zwecken der LAG Hartz IV Berlin bekennt. Die Erklärung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform durch Eintrittserklärung. Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach Eingang wirksam, sofern nicht Sprecher:innen oder Mitgliederversammlung widersprechen.
- (2) Die Sprecher:innen führen eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste und gleichen diese mit dem Landesvorstand der Partei DIE LINKE Landesverband Berlin ab.

### § 4 Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung,

- (1) An der Meinungs- und Willensbildung der LAG Hartz IV Berlin mitzuwirken und sich in Arbeitskreisen zu organisieren.
- (2) An den Gesamtmitgliederversammlungen der LAG Hartz IV Berlin mit vollem Rede- und Antragsrecht teilzunehmen und ihr/sein Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht bei Fragen, die die LAG als Zusammenschluss der Partei DIE LINKE betreffen (z.B. Delegiertenschlüssel für den Landesparteitag), steht nur Parteimitgliedern zu.
- (3) Innerhalb der LAG Hartz IV Berlin das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Kandidatenvorschläge zu machen und sich selbst zu bewerben.
- (4) An allen Beratungen der Organe der LAG Hartz IV Berlin teilzunehmen und dort zu reden.

## **§ 5 Organe und Arbeitskreise der LAG Hartz IV Berlin**

- (1) Organe der LAG Hartz IV Berlin sind die Mitgliederversammlung und die Sprecher:innen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der LG Hartz IV Berlin. Sie tritt in der Regel viermal, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Versammlung kann auch Online stattfinden.
- (3) Die Sprecher:innen vertreten die LAG Hartz IV Berlin nach außen und führen ihre Geschäfte. Sie treten in der Regel einmal im Monat, mindestens aber zehnmal im Jahr zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher:innen. Bei Bedarf können zusätzlich eine/e Schatzmeister/in und ein/eine Protokollant/in gewählt werden. Weiter können den Sprecher:innen bis zu sechs Beisitzende angehören. Ehrenvorsitzende nach § 6 Absatz 3 können an den Sitzungen der Sprecher:innen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Sprecher:innen können Arbeitskreise einrichten. Mitglieder der LAG Hartz IV Berlin können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen, die ihr Wirken den Sprecher:innen anzeigen.
- (5) Bezirkliche Arbeitskreise und funktionale Fachgremien auf Landesebene können als Untergliederungen der LAG Hartz IV Berlin agieren, sofern sie die Inhalte und Ziele der LAG Hartz IV vertreten und durch die Sprecher:innen anerkannt wurden.
- (6) Ihre Arbeitsweise können die Organe in ihren Geschäftsordnungen regeln.

## **§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und fasst Beschlüsse zur Politik und Strategie der AG Hartz IV Berlin.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Sprecher:innen. Die Anzahl der Beisitzer:innen wird vor Durchführung der Wahl durch die Mitgliederversammlung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 festgelegt. Die Sprecher:innen sind einzeln nach ihren Funktionen zu wählen. Die Regelungen zur Gleichstellung und Geschlechterdemokratie der § 9 und §10 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE finden Anwendung. Dem Geschäftsführendem Vorstand dürfen nur Parteimitglieder angehören. Insgesamt darf nur ein Viertel der Mitglieder der Sprecher:innen solche sein, die keine Parteimitglieder sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Sprecher:innen oder eines Mitgliedes der LAG Hartz IV Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Sprecher:innen entgegen und entscheidet über ihre Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen des von der Partei DIE LINKE Landesverband Berlin beschlossenen Delegiertenschlüssels gemäß der Wahlordnung der Partei DIE LINKE die Delegierten der LAG Hartz IV Berlin zum Landesparteitag.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Satzung der LAG Hartz IV Berlin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- (7)** In besonderen Situation kann eine Mitgliederversammlung vom Sprecher:innen ohne Wahrung der Einladungsfristen durchgeführt werden. Auf einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und entschieden werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen

## **§ 7 Mitgliederentscheid**

- (1) Durch die Mitgliederversammlung, den Sprecher:innen oder ein Viertel aller Mitglieder kann zu politischen Fragen ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) einberufen werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der LAG Hartz IV Berlin. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Drittel eine einfache Mehrheit dem Antrag zustimmt.
- (3) Eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu entschieden werden.
- (4) Die Auflösung der LAG Hartz IV Berlin ist nur durch Mitgliederentscheid möglich. Der entsprechende Beschluss kommt zustande, wenn bei einer Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden der Auflösung zustimmt.

## **§ 8 Zuständigkeit der Sprecher:innen**

- (1) Die Sprecher:innen beraten und fassen Beschlüsse zu politischen und geschäftlichen Fragen der LAG Hartz IV, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Sie setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (2) Die Sprecher:innen vertreten die LAG Hartz IV politisch und geschäftlich innerhalb und außerhalb der Partei DE LINKE. Sie laden zu den Sitzungen ein, erstellen einen Vorschlag für die Tagesordnung, verwalten die Finanzen und führen das Protokoll. Sofern gewählt: Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen der LAG Hartz IV. Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll auf den Sitzungen des Sprecher:innen. Der/die Landeskoordinator/in ist für die Koordination der Arbeit der LAG Hartz IV Berlin mit dem Landesverband und den Bezirksverbänden zuständig.
- (3) Der Sprecher:innen beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Er bereitet die Mitgliederversammlungen und etwaige Wahlen vor. In der Regel übernehmen die Sprecher:innen die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Schlussabstimmungen**

- (1) Die Satzung wurde am 24. Juni 2021 von der Mitgliederversammlung der LAG Hartz IV Berlin beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Zugleich wird die Satzung vom 19. April 2013 ungültig.
- (2) Soweit anwendbar, gelten für die Arbeit der LAG Hartz IV Berlin im Übrigen die Bestimmungen der Landessatzung der Partei DE LINKE Landesverband Berlin und der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.